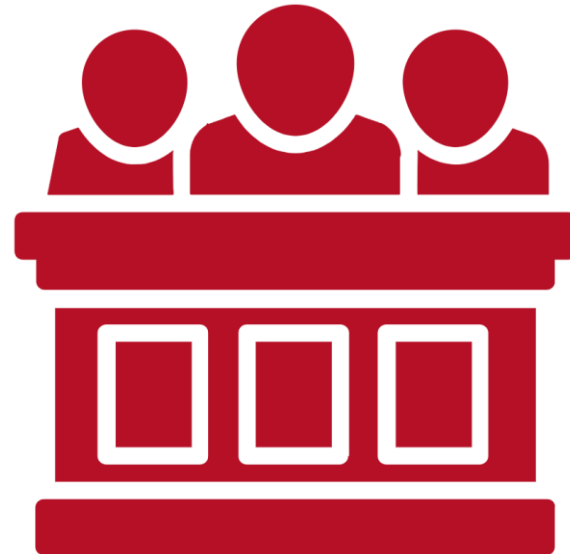


Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

(Aufgabenteilung zwischen Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss)

Kreis Unna

30. November 2021



Thomas Fink

Fachberatung Jugendhilfeplanung und Organisationsberatung
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse



⇒ **Bundesrecht geht allen anderen rechtlichen Regelungen vor;**
Landesrecht geht dem kommunalen Satzungsrecht vor.

Die Organisation des Jugendamts

Jugendamt
(§§ 70, 71 SGB VIII)

Jugendhilfeausschuss
(Leitung des JHA)

Verwaltung des
Jugendamtes
(Leitung der Verwaltung)

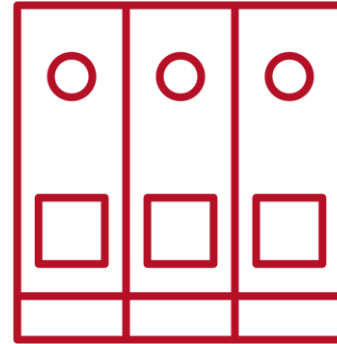
Stimmberechtigte
Mitglieder

Beratende
Mitglieder

Fachkräfte

Das Verhältnis des JHA zur Verwaltung des Jugendamtes

- Geschäfte der laufenden Verwaltung:
Im Rahmen der Satzung und der
Beschlüsse der Vertretungskörperschaft
(Rat/Kreistag) und des JHA.



- ⇒ **Definition: Unter Geschäften der laufenden Verwaltung versteht man die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden können!**
- ⇒ **Keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die von grundsätzlicher politischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Bedeutung sind!**

Das Verhältnis des JHA zur Vertretungskörperschaft (I)

- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des JHA durch die Vertretungskörperschaft (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
 - Beschlussrecht des JHA: im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse.
 - Die Vertretungskörperschaft darf ihr Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe nicht so ausnutzen, dass dem JHA tatsächlich keine eigenen Betätigungsmöglichkeiten mehr verbleiben.
- ⇒ **Der JHA benötigt „substantielle“ Entscheidungsspielräume. Die Vertretungskörperschaft darf nur den Rahmen setzen!**



Das Verhältnis des JHA zur Vertretungskörperschaft (II)

- Anhörungsrecht des JHA: vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe.
⇒ **Anhörungsrecht = Sollvorschrift**
- Antragsrecht des JHA: das Recht, Anträge an die Vertretungskörperschaft zu stellen.
⇒ **Pflicht der Vertretungskörperschaft zur Äußerung zu den Anträgen**

Aufgaben des JHA (§ 71 Abs. 3 SGB VIII)

Befassung mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
- Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- der Jugendhilfeplanung
- der Förderung der freien Jugendhilfe



Zusammenfassung: Rechte des Jugendhilfeausschusses

Themen-/ Beratungs- recht

(§ 71 Abs. 3 SGB VIII)

- Aktuelle Problemlagen
- Jugendhilfeplanung
- Förderung der freien Jugendhilfe

Beschlussrecht

(§ 71 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII)

In Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der Mittel, Satzung und Beschlüsse der Vertretungskörperschaft

Anhörungs- recht

(§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

- Fragen der Jugendhilfe
- Berufung einer Jugendamtsleitung

Antragsrecht

(§ 71 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Gesamtes Feld der Jugendhilfe

Stimmberechtigte Mitglieder im JHA (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

- mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- mit 2/5 des Anteils der Stimmen Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.



⇒ **Keine Vorgaben durch Bundesrecht zur Mindes-/Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Gem. § 4 Abs. 1 AG KJHG ist in NRW die Höchstzahl auf 15 begrenzt!**

Beratende Mitglieder im JHA (§ 5 Abs. 1 AG KJHG)

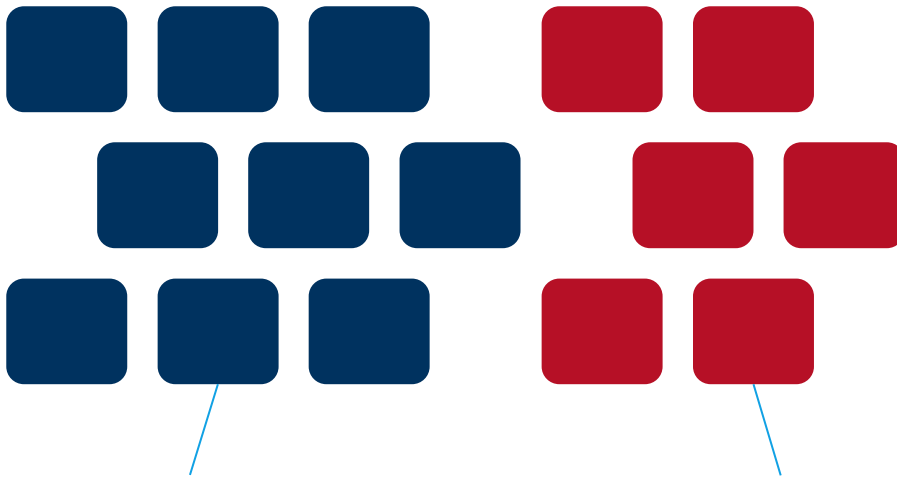
- die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung
- die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- eine Richterin/ein Richter (Familiengericht/Jugendgericht)
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei
- je eine Vertretung der katholischen u. evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates/-ausschusses
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat
- + weitere beratende Mitglieder gem. Satzung des Jugendamtes

NEU (Bundesrecht)!

„Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“
(§ 71 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)

Zusammenfassung: Aufbau des Jugendhilfeausschusses

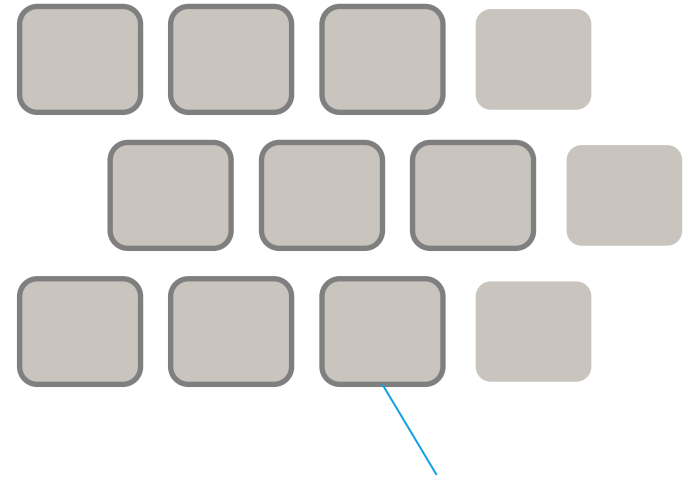
Stimmberechtigte Mitglieder



3/5 des Anteils
der Stimmen
liegen bei
Mitgliedern der
Vertretungskörperschaft
+ erfahrenen Frauen
und Männer

2/5 des Anteils der Stimmen
liegen bei Mitgliedern, die
auf Vorschlag der anerkannten
freien Träger von der
Vertretungskörperschaft
gewählt werden

Beratende Mitglieder



„NUR“ nach Landesrecht wird
die Zugehörigkeit beratender
Mitglieder geregelt
+ Satzung des Jugendamtes

Befangenheit der JHA-Mitglieder (§ 31 GO NRW bzw. § 28 KrO NRW)

- Ein Mitglied ist von der Behandlung einer Angelegenheit auszuschließen, wenn die Entscheidung dieser Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetze oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen würde.



⇒ **Aber: „Großzügige“ Auslegung der Rechtsprechung beim JHA wegen Besonderheiten im Jugendhilferecht. Gerade die Beteiligung - z.B. freier Träger – ist ja ausdrücklich gewollt!**

Weitere Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder

Keine Auftragsbindung § 43 GO / § 28 KrO

⇒ **d. h. Handeln bestimmt sich nach Gesetz und der freien, am öffentlichen Wohl orientierten, Überzeugung**

Ungehinderte Ausübung des Ehrenamtes / Freistellung § 44 GO / § 29 KrO

⇒ **d.h. auch: keine Benachteiligung am Arbeitsplatz**

Verschwiegenheitspflicht § 30 GO / § 28 KrO

⇒ **soweit Angelegenheit der Geheimhaltung unterliegt**

„take home message“ für Ausschussmitglieder!

Der Jugendhilfeausschuss ist ...

- ⇒ die kompetente Vertretung der Belange von jungen Menschen und Familien vor Ort
- ⇒ Impulsgeber für eine fachpolitische Gestaltung und Entwicklung in der Jugendhilfe
- ⇒ Beobachter und Impulsgeber für die Leitlinien in der Verwaltung des Jugendamtes

Wahrnehmung dieser Aufgabe mit Unterstützung fachlicher Expertise ...

der Verwaltung des
Jugendamtes

der freien Träger
der Jugendhilfe

des
Landesjugendamtes

anderer Experten
und Expertinnen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen**

Warendorfer Str. 25

48133 Münster

Tel.: 0251 591-4581

Fax: 0251 591-275

thomas.fink@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**

Literatur, Links etc. (I)

SGB VIII

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html#BJNR111630990BJNE009705140

1. AG KJHG

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=4306&aufgehoben=N

3. AG KJHG - KJFöG

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=6645&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AG%20KJHG#det0

5. AG KJHG - unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in NRW

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=33165&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=AG%20KJHG#det0

Literatur, Links etc. (II)

6. AG KJHG – KiBiz

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=41629&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=KiBiz#det0

Gemeindeordnung (GO NRW)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2320021205103438063

Kreisordnung (KrO NRW)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=4063&aufgehoben=N&anw_nr=2